

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der **Wipro GmbH** (im Folgenden "WIPPRO")  
 Gewerbestrasse 2, A-4191 Vorderweissenbach,  
 info@wipro.at UID-Nr.: ATU 70022548 FN443107d  
 Firmenbuchgericht Linz

### **Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen:**

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden "AVLB") gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte an denen WIPPRO als Verkäufer, Lieferant oder Werkunternehmer beteiligt ist, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Anderslautende Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, insbesondere Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners, haben keine Gültigkeit.

Unsere AVLB gelten für alle künftigen Vertragsbeziehungen. Unternehmerbestimmung: Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt unter [www.wipro.com](http://www.wipro.com) veröffentlichte Fassung.

Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 KSchG (Konsumentenschutzgesetz) (im Folgenden "Verbrauchergeschäfte") gelten diese AVLB mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen. Im Besonderen gelten für Verbrauchergeschäfte nicht jene Punkte, denen die Wendung "Unternehmerbestimmung" vorangestellt sind und solche Bestimmungen, welche dezidiert auf die Anwendbarkeit lediglich im Unternehmergeschäft hinweisen.

### **Kostenvoranschläge:**

WIPPRO leistet keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen.

Die Kostenvoranschläge sind bei Unternehmergeschäften immer entgeltlich. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern wird die Bestimmung des § 1170a Abs 2 ABGB abbedungen.

Wird (auch im Geschäft mit Konsumenten) der zugrundeliegende Kostenvoranschlag iSd § 1170a Abs 2 ABGB beträchtlich überschritten, behält WIPPRO jedenfalls dann seinen Entgeltanspruch, wenn und soweit sich die Überschreitung als unvermeidlich erweist oder auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht in der Sphäre von WIPPRO gelegen sind.

Für durch den Vertragspartner angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung preislich keine Deckung finden, besteht auch ohne Anzeige der zusätzlichen Kosten durch WIPPRO ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Erfüllungszeit.

Die von WIPPRO erstatteten Kostenvoranschläge und Angebote, sowie diese zugrundeliegenden Pläne, Skizzen, Muster, Präsentationen und Zeichnungen bleiben geistiges Eigentum von WIPPRO und dürfen

Dritten ohne ausdrückliche (im Unternehmergeschäft schriftliche) Zustimmung nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden.

Die für Kostenvoranschläge angegebene Bauweise und die für die Berechnung notwendigen Werte sind WIPPRO vor Auftragserteilung vom Vertragspartner bestätigt vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Berechnung auf Basis von Werten der einschlägigen Fachliteratur. Bauliche Änderungen hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **Preise:**

Sofern aus dem Vertrag nicht eindeutig hervorgeht, ob Pauschal- oder Einheitspreise als Festpreise oder veränderliche Preise vereinbart sind, gelten:

- Leistungen, die nach dem Vertragsinhalt innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsabschluss zu beenden sind als zu Festpreisen abgeschlossen; hat allerdings WIPPRO ohne Verschulden die Fertigstellungsfrist überschritten, so können jene Teile der Leistung, die nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abgerechnet werden;
- Leistungen auch dann als zu Festpreisen abgeschlossen, wenn im Vertrag keine Leistungsfrist vereinbart ist und die Leistungen vor Ablauf von sechs Monaten nach Vertragsabschluss beendet werden;
- alle übrigen Leistungen als zu veränderlichen Preisen abgeschlossen.

Wird nicht ausdrücklich eine andere Indexierung vereinbart, so erfolgt die Wertsicherung auf Basis des Vergleiches zwischen dem zuletzt vor Legung des Angebotes durch WIPPRO veröffentlichten „Baukostenindex Gesamtbaukosten“ zum im Monat der Leistungserbringung zuletzt (wenn auch nur vorläufig) veröffentlichten Index. Soweit der herangezogene Index in Arbeitsleistung und sonstige Leistung unterscheidet, wird zur Berechnung der Wertsicherung ein Verhältnis zwischen Arbeitsleistung (30%) und Sonstiges (60%) angenommen. Bei veränderlichen Preisen in Verbrauchergeschäften ist WIPPRO verpflichtet Indexsenkungen weiterzugeben.

Sollte der herangezogene Index nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle jener Index, der dem vorgenannten am ehesten entspricht. Soweit sich die Parteien über diese Frage nicht einigen, entscheidet der Spartenobmann der Wirtschaftskammer Oberösterreich jener Sparte der WIPPRO im Zeitpunkt der Lösung dieser Frage angehört, unanfechtbar. Sollte auch auf diese Art keine Einigung erzielt werden können ist die Wertsicherung auf Basis des Verbraucherpreisindex (VPI) zu berechnen.

Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den erbrachten Leistungseinheiten mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem

vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis. Bei formloser Beauftragung richten sich die Einheitspreise nach der aktuellen Preisliste von WIPPRO unter Berücksichtigung der zwischen den Parteien allenfalls vereinbarten Nachlässe. Wird ein Pauschalpreis vereinbart, so gilt dieser für die, z.B. durch das Leistungsverzeichnis, beschriebene Leistung im vereinbarten Leistungszeitraum. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Sphäre von WIPPRO zuzuordnen sind, berechtigen WIPPRO dazu die angemessenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Wird die Vergütung der Arbeitsleistung nach Regiepreisen vereinbart, so gelten, falls über die Höhe der Vergütung keine vertragliche Regelung getroffen wurde, die zutreffenden kollektivvertraglichen Sätze zuzüglich 280% des zutreffenden Kollektivvertragslohnes.

Stoffe (Baumaterial, Hilfsmaterial), sowie Fremdleistungen werden mit den Einkaufspreisen zuzüglich 40% verrechnet, falls im Vertrag keine andere Regelung vereinbart ist.

Preise verstehen sich grundsätzlich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer (die gesondert, summiert für sämtliche Leistungen in einem Angebot ausgewiesen wird) sowie exklusive aller sonstiger Abgaben und Zuschläge für Verpackung, Verladung und Transportversicherung (Nettopreise). Preise gelten ab Werk, exklusive allfälliger Frachtkosten.

#### **Vertragsabschluss:**

Alle Angebote von WIPPRO sind freibleibend. Werden an WIPPRO Angebote gerichtet, so ist der Anbietende daran 14 Tage ab Zugang des Angebots gebunden. Ein Vertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung oder die Lieferung/Leistung durch WIPPRO zustande.

Der Vertragspartner ist berechtigt, auf eigene Kosten Produktionsmuster anzufordern. Für den Fall, dass der Vertragspartner keine Produktionsmuster anfordert, gelten nicht unerhebliche Abweichungen als genehmigt und wurde eine besondere Ausführung nicht Vertragsinhalt.

Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich zu rügen. Im Unternehmergeschäft hat die Rüge schriftlich zu erfolgen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von WIPPRO bestätigten Inhalt zustande.

Lieferfristen und -termine bzw. Instandsetzungsfristen und -termine sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe. Die Vereinbarung eines verbindlichen Termins hat im Geschäft mit Unternehmern schriftlich zu erfolgen. Werden verbindliche Termine (unabhängig von der Frage ob

diese Termine pönalisiert sind oder nicht) vereinbart und kann WIPPRO notwendige Vorarbeiten (zB. Abnahme von Naturmass) auf Grund nicht in die Sphäre von WIPPRO fallender Umstände nicht zum, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussichtlichen Zeitraum erledigen, verschieben sich sämtliche Termine jedenfalls um die Dauer der nicht in die Sphäre von WIPPRO fallenden Verzögerung nach hinten. Dauert die nicht in die Sphäre von WIPPRO fallende Verzögerung (auch wenn diese auf mehreren Umständen beruht) gesamt länger als 14 Tage, so gilt der Zeitplan als über den Haufen geworfen und ist WIPPRO nicht mehr an die verbindlichen Termine gebunden. Eine allenfalls vereinbarte Vertragsstrafe wird gänzlich gegenstandslos. Ungeachtet dessen bleibt jedoch die Verpflichtung von WIPPRO zur Erfüllung der Verpflichtungen in angemessener Frist aufrecht.

Liefer-/Instandhaltungsfristen beginnen frühestens mit Vertragsabschluss, nicht jedoch vor Erfüllung aller dem Käufer obliegenden, technischen (zB Angebotsklarheit, Naturmass) und kaufmännischen Voraussetzungen (zB Leistung der vereinbarten Anzahlung / Eröffnung eines Akkreditivs) zu laufen.

Angaben in Katalogen, Prospekten etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, so in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, bleiben WIPPRO ausdrücklich vorbehalten. Kommt es zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung zu Änderung der technischen Normen oder des Standes der Technik, ist WIPPRO berechtigt die Leistung entsprechend der Änderung vorzunehmen, gleichwohl es WIPPRO weiterhin freisteht die Leistung wie vertraglich vereinbart (Normenstand / Stand der Technik im Zeitpunkt Vertragsabschluss) zu erfüllen. Preissteigerungen aus diesem Grund gelten bis zu 15% als vom Vertragspartner akzeptiert.

Lieferungen im Wert von unter netto € 150,- werden von WIPPRO nur gegen Kassa oder Nachnahme abgewickelt.

#### **Lieferung, Gefahrenübergang:**

Die Lieferung von Waren erfolgt, so nichts Anderes vereinbart ist, „ab Werk / ex works“ (iSd INCOTERMS 2010) am Sitz von WIPPRO.

Der Vertragspartner oder der von ihm damit beauftragte Dritte (zB Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. WIPPRO haftet weder für Verladenoch für Verankerungsmängel. Falls nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, wird von WIPPRO die Verpackung gesondert verrechnet und nicht zurückgenommen.

Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Vertragspartner oder dem von ihm damit beauftragten Dritten (zB Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder WIPPRO selbst im Auftrag des Vertragspartners den Transport an den Bestimmungsort durchführt. Eine Transportversicherung wird nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Kosten des Vertragspartners abgeschlossen.

Bei Verbrauchergeschäften geht – wenn WIPPRO die Ware übersendet – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von WIPPRO vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Der Vertragspartner erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware. WIPPRO behält sich das Eigentum gemäß dieser AVLB vor, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.

Im Falle eines von WIPPRO zu vertretenden Verzuges ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug (im Unternehmergeschäft schriftlich) eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und im Unternehmergeschäft unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50 % der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist, mindestens jedoch 14 Tage nicht unterschreitet.

Der Vertragspartner ist bei Verzug von WIPPRO mit einer Teilleistung/Teillieferung nur dann zum Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Sinne dieser Bestimmung berechtigt, wenn durch den bereits eingetretenen Verzug mit Teilleistungen/Teillieferung die fristgerechte (unter Hinzurechnung einer angemessenen Nachfrist im Sinne dieser AVLB) Erfüllung der Gesamtleistung ausgeschlossen ist. Im Unternehmergeschäft ist der Vertragspartner von WIPPRO für die diesbezügliche Behauptung beweispflichtig.

Im Falle des von WIPPRO zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn WIPPRO oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden von WIPPRO ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1 % des Wertes der in Verzug befindlichen gesamten Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 10 % des Wertes desjenigen Teils der

Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Im Falle höherer Gewalt oder einer bei WIPPRO oder einem Zulieferer eintretenden Betriebsstörung (auch Streik), welche WIPPRO ohne Verschulden vorübergehend daran hindert, die bestellte Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die Liefertermine und -fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung. Haben derartige Störungen eine Verzögerung von mehr als 4 Monaten zur Folge, sind im Verbrauchergeschäft beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ist WIPPRO ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware endgültig nicht in der Lage, weil zB ein Lieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist WIPPRO dem Vertragspartner gegenüber zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall wird der Vertragspartner darüber informiert, dass die bestellte Ware nicht zur Verfügung steht.

Als Fall der nachträglichen wirtschaftlichen Unmöglichkeit gilt auch, wenn das Deckungsgeschäft nur zu einem Preis über dem ursprünglichen Nettoverkaufspreis möglich ist, der das Geschäft für WIPPRO unwirtschaftlich macht.

#### **Gewährleistung:**

Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis von WIPPRO erbracht.

Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen von WIPPRO, insbesondere auch unbewegliche Sachen oder durch Einbau unbeweglich gewordene Sachen, unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, trotz ordnungsgemäßer Prüfung unentdeckt gebliebene Mängel unverzüglich nach Erkennen, schriftlich zu rügen. Unterlässt der Vertragspartner die Rüge, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab (soweit vereinbart förmlicher) Abnahme bzw. Lieferung oder Leistung. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.

Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von WIPPRO nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.

Wurde von WIPPRO eine Garantiezusage abgegeben, so handelt es sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten“ Garantievertrag. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass WIPPRO für Mängel einsteht,

die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

Unsere Leistungszusagen betreffend die optische Anmutung unserer Produkte und hängen unter anderem von den verwendeten Materialien ab. Bei deckend beschichteten Holzoberflächen haben unsere Leistungszusagen den einschlägigen technischen Normen (zB ÖNORM C-2321) standzuhalten. Bei Oberflächen in denen die natürliche Struktur (Eigenfärbung, Maserung, Fehlstellen, Äste) des verwendeten Holzes sichtbar bleiben, stellt eine optische Uneinheitlichkeit eine Eigenart des verwendeten Materials und in der Regel keinen Mangel dar. Die Beschaffenheit der Holzoberfläche ist an Ort und Stelle mit freiem Auge und ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel bei diffusem Licht und raumbühlicher Beleuchtung (die Lichtstärke darf nach Messung mit einem Luxmeter auf dem zu beurteilenden Bauteil 1000 Lux nicht überschreiten) in einem Abstand und aus einer Position zu beurteilen, der der örtlichen Gegebenheit, in der sich ein Betrachter im Verhältnis zum Bauteil bei üblicher Nutzung befindet, entspricht (in der Regel in einem Abstand von 2 m bis 4 m) zu beurteilen. Bei der Beurteilung von Farbunterschieden ist zu berücksichtigen, dass sich die optische Anmutung von Holz erheblich durch die Oberflächenstruktur und den Verlauf der Maserung bestimmt wird.

Farbabweichungen zwischen Bauteilen die in keinem gemeinsamen Blickfeld liegen stellen niemals einen Mangel dar. Da Holz seine Färbung, abhängig von diversen Umwelteinflüssen (Luftfeuchtigkeit, UV-Strahlung etc.) über die Jahre ändert, ist im Falle von Ergänzungsarbeiten zu einem Altbestand ein Mangel im Sinne einer optischen Uneinheitlichkeit nur dann gegeben, wenn auf Grund des für die Ergänzungsarbeiten gewählten Materials von vornherein klar sein musste, dass eine nur annähernde Farbangleichung ausgeschlossen ist. WIPPRO schuldet in einem solchen Fall keinen Erfolg, sondern nur ein pflichtgemäßes Bemühen.

Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, soweit nicht im Einzelnen eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

#### **Haftung:**

Im Verbrauchergeschäft haftet WIPPRO nicht für Schäden, die nicht zumindest grob fahrlässig von WIPPRO und/oder den Erfüllungsgehilfen verursacht wurden (Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit). Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Ersatz von Personenschäden.

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AVLB nichts Anderes geregelt ist, haftet WIPPRO im Unternehmergeschäft nur für den Ersatz von Schäden, die WIPPRO und/oder die Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich

verursacht haben. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem vertraglichen Nettoentgelt, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung von WIPPRO gedeckt ist, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet WIPPRO im Unternehmergeschäft nicht. Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Schadenersatz- und Regressansprüche gegen WIPPRO (oder einen Gehilfen) sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger bzw. binnen 2 Jahre (absolut) gerichtlich geltend zu machen.

#### **Zahlungsbedingungen Zahlungsverzug Teilrechnungen:**

Forderungen von WIPPRO sind- so nicht gesondert eine abweichende Vereinbarung getroffen wird - mit dem Datum der Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

WIPPRO ist jedenfalls berechtigt, bei Aufträgen ab einer Nettoangebotssumme von EUR 500,00 eine Anzahlung von 50 % der Auftragssumme zu verlangen. Diese ist binnen 8 Tagen nach Erhalt der Bezug habenden Anzahlungsrechnung zu bezahlen. Sollte der Vertragspartner die Anzahlung nicht fristgerecht leisten, trifft WIPPRO keine Liefer- oder Leistungsverpflichtung.

Bei größeren Auftragsvolumen (Angebotssumme größer als EUR 5.000,00) ist WIPPRO auch berechtigt, Teilrechnungen über bereits erbrachte Leistungen zu legen, die zumindest je 10 % des gesamten Geschäftsvolumens umfassen. Im Verbrauchergeschäft ist dieses Recht von WIPPRO insoweit eingeschränkt, als vor Fertigstellung des Gewerkes – soweit gesondert nichts Abweichendes vereinbart wurde - gesamt höchstens über 75 % des vereinbarten Entgeltes Teilrechnungen gelegt werden dürfen.

Bei Zahlungsverzug ist WIPPRO berechtigt,

- bei Unternehmergeschäften:

Verzugszinsen gem. § 456 UGB zu verrechnen. WIPPRO bleibt es unbenommen, einen darüberhinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.

bei Verbrauchergeschäften: die gesetzlichen Verzugszinsen iHv 4 % p.a. zu verrechnen.

- Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmergeschäften, unbeschadet

darüberhinausgehender Betreuungskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 je gerechtfertigten Betreuungsschritt.

- Im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen.
- eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.

#### **Unternehmerbestimmung:**

Sämtliche Forderungen von WIPPRO aus allen bestehenden Vertragsverhältnissen werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung nur einer Verbindlichkeit oder der Bezahlung nur einer Teilrechnung gegenüber WIPPRO qualifiziert in Verzug gerät. Gleiches gilt im Falle der Zahlungseinstellung sowie wenn eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber WIPPRO gefährdet ist. WIPPRO ist berechtigt, in diesen Fällen von allen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist WIPPRO weiters berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. WIPPRO ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten ungeachtet, ob diese aus abgerechneten Leistungen oder aus Vorauszahlungsverpflichtungen resultieren, des Vertragspartners entgegen der ausdrücklichen Zweckwidmung einlangende Geldeingänge aus eigenem Ermessen zu widmen.

Im Verbrauchergeschäft steht das Recht zur Geltendmachung des Terminverlustes nur zu, wenn WIPPRO die Leistungen bereits erbracht hat, zumindest eine rückständige Leistung des Konsumenten seit mindestens 6 Wochen fällig ist und WIPPRO den Konsumenten unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer mindestens 2-wöchigen Nachfrist erfolglos gemahnt hat.

Ist ein Skonto vereinbart und sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Skontoabzug gegeben, so ist der Vertragspartner erst berechtigt, den Skonto vom Gesamtbetrag laut Schlussrechnung bei der Schlusszahlung abzuziehen. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten nur dann als erfüllt, wenn sämtliche allfällige Teilzahlungen fristgerecht innerhalb der Skontofrist geleistet wurden. Ein Skontoabzug auf Teilrechnungen ist unzulässig. Vertritt der Vertragspartner die Meinung, eine von WIPPRO gestellte Rechnung nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlen zu müssen, hat er dies innerhalb der Skontofrist unter Angabe der konkreten Gründe (im Unternehmergegeschäft schriftlich) bekanntzugeben. Tut er dies nicht oder stellt sich der Einbehalt der Zahlung

als unbegründet heraus, verliert der Vertragspartner die Berechtigung zum Skontoabzug.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne (bei Unternehmern: schriftlicher) Zustimmung von WIPPRO abzutreten.

Der Vertragspartner ist im Unternehmergegeschäft nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen von WIPPRO aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, die Gegenforderungen oder Mängel wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt. oder von WIPPRO ausdrücklich anerkannt.

#### **Eigentumsvorbehalt      Deckungsbeitragspauschale Zurückbehaltungsrecht:**

Die von WIPPRO gelieferte Ware bleibt so lange im Eigentum, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der Vertragspartner seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

Der Vertragspartner hat die von WIPPRO gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für WIPPRO zu verwahren. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt über die Ware zu verfügen bzw. Dritten daran ohne Zustimmung von WIPPRO Nutzungsrechte einzuräumen und trägt er das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren von WIPPRO ab. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Abtretung entweder in seinen Büchern zu vermerken oder den Schuldner über die Abtretung zu informieren.

Im Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware erwirbt WIPPRO an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes der Waren zu den neu hergestellten Sachen.

Werden die von WIPPRO gelieferten Waren oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von WIPPRO gelieferten Ware wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an WIPPRO ab und zwar in der Höhe des Wertes der von WIPPRO gelieferten und verbauten Waren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Abtretung entweder in seinen

Büchern zu vermerken oder den Schuldner über die Abtretung zu informieren. Jedenfalls hat der Vertragspartner die zur Betreuung der Forderung erforderlichen Unterlagen herauszugeben.

Bei Lieferung von Waren in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts räumt der Vertragspartner WIPPRO das Recht ein, den Standort der Ware zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts zu betreten.

Wenn der Vertragspartner nach Vertragsabschluss, ohne dass WIPPRO hierzu schuldhaft einen Anlass gegeben hat, von der weiteren Ausführung eines Vertrages Abstand nimmt oder die Aufhebung des Vertrages durch WIPPRO dadurch veranlasst, dass der Vertragspartner zB. die erforderliche Mitwirkung des Bestellers oder die Bezahlung gelegter Rechnungen auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist unterlässt, so ist vom Vertragspartner sofern WIPPRO nicht bereits mit der Ausführung der vereinbarten Leistungen begonnen hat, im ersten Fall eine Pönale als Deckungsbeitragspauschale zur Abgeltung der Ansprüche von WIPPRO gem. § 1168 ABGB in der Höhe von 20 % des vereinbarten Entgeltes (exkl. USt) sowie die Kosten eines allfälligen Rücktransportes bereits gelieferter Ware zu zahlen, in den weiteren Fällen eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der gleichen Höhe zu leisten. Im Unternehmergegeschäft bleibt das Recht auf Geltendmachung eines allenfalls die Deckungsbeitragspauschale / Vertragsstrafe übersteigenden Schadenersatz erhalten.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass diese Bestimmung auch im Verbrauchergeschäft gilt; Deckungsbeitragspauschale und Vertragsstrafe unterliegen im Verbrauchergeschäft dem richterlichen Mäßigungsrecht (§ 7 KSchG).

Sofern WIPPRO bereits mit der Ausführung der beauftragten Arbeiten begonnen hat und/oder Deckungsgeschäfte abgeschlossen hat, sind WIPPRO zusätzlich zur Deckungsbeitragspauschale /Vertragsstrafe die bereits erbrachten Leistungen und/oder die eingegangenen Deckungsgeschäfte unter Zugrundelegung der vereinbarten Preise zu vergüten.

WIPPRO steht wegen aller Forderungen aus Instandsetzungsaufträgen ein Zurückbehaltungsrecht am Reparaturgegenstand zu.

#### **Sonstige Bestimmungen:**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, WIPPRO Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Zustellungen von WIPPRO erfolgen an die zuletzt bekanntgegebene Adresse.

Sollten Bestimmungen dieser AVLB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder

nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht. Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung österreichischen Rechtes – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes (zB IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechtes – vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz von WIPPRO in A-4191 Vorderweißenbach.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und sämtlichen auf diesen AVLB basierenden Einzelverträgen wird im Unternehmergegeschäft gem. § 104 JN ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich am Sitz von WIPPRO in Vorderweißenbach in Betracht kommenden ordentlichen Gerichtes vereinbart.

Der Vertragspartner wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die gewillkürten Vertreter von WIPPRO nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AVLB abweichen. Generell bedürfen solche Absprachen im Unternehmergegeschäft der schriftlichen Bestätigung durch WIPPRO.

Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc.) werden von WIPPRO elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Der Vertragspartner erklärt dazu sein Einverständnis und nimmt dies zur Kenntnis. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art 13 ff DSGVO sind unter <https://www.wippro.com/datenschutz/> zu finden.